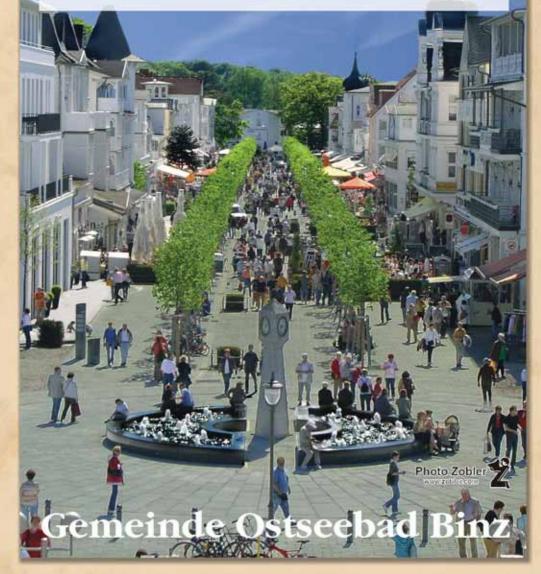
Amtliches Bekanntmachungsblatt



18. Jahrgang

Nr. 6

06. Juli 2010



Inhaltsverzeichnis

1264.	Bekanntmachung Beschlussfassungen auf der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Binz	Seite	3
1265.	Bekanntmachung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	5
1266.	Bekanntmachung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 4 "Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	5
1267.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 4 "Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	6
1268.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	8
1269.	Bekanntmachung Aufhebungssatzung zur Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	10
1270.	Bekanntmachung Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite	11
Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz			15
1271.	Bekanntmachung "Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1"	Seite	16
1272.	Bekanntmachung Tagesordnung auf der 10. Sitzung der Gemeindevertretung	Seite	17
DAK mit neuem Beratungskonzept			19
Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2010			20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 18609 Ostseebad Binz Erscheinungsweise: monatlich Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04 Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 9. Sitzung am .2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 46-09-2010

Bestätigung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 47-09-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 6.05.2010 - öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 48-09-2010

Die Gemeindevertretung erteilt auf ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfegesetzes M-V ihre Zustimmung zur Wahl des

Gemeindewehrführers Herrn Sven Schäfer

wohnhaft in 18609 Ostseebad Binz/ OT Prora Poststraße 7

Beschluss-Nr. 49-09-2010

Die Gemeindevertretung erteilt auf ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfegesetzes M-V ihre Zustimmung zur Wahl des

stellvertretenden Gemeindewehrführers Herrn Manfred Welk

wohnhaft in 18609 Ostseebad Binz/ OT Prora Poststraße 6

Beschluss-Nr. 50-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 gemäß § 5 der Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz die Auflösung der Pflichtfeuerwehr.

Beschluss-Nr. 51-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 die Aufhebungssatzung zur Satzung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27.08.2009.

Beschluss-Nr. 52-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr Ostseebad Binz einschließlich der Gebührenkalkulation. Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung 101-05-2009 vom 17.12.2009 aufgehoben.

Beschluss-Nr. 53-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 54-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.06.2010 die vorliegende Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der Kalkulation.

Beschluss-Nr. 55-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.06.2010 die Festsetzung der Aufnahmekapazität für die Grundschule und die Regionale Schule der Gemeinde Ostseebad Binz entsprechend der beiliegenden Dokumentationen.

Beschluss-Nr. 56-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.06.2010 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 57-09-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 6.05.2010 - nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 58-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.06.2010 den Antrag zum Neubau und der Betreibung der WC-Anlage und Infopunkt Busbahnhof, Ostseebad Binz (Hyparschale) **abzulehnen**.

Beschluss-Nr. 59-09-2010

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag von zum Ankauf von Teilflächen in der Gemarkung Granitz statt.

Der Verkauf hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 60-09-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.06.2010 die Anträge auf Ankauf bzw. Erbbaupacht **abzulehnen**.

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Binz führt am 15. Juli 2010, um 17.00 Uhr, im Sitzungsraum Nr. 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz (Bereich Bebauungsplan Nr. 4 "Altes Heizwerk") durch.

Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schaumann

Bürgermeister

1266. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 4 "Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Binz führt am 15. Juli 2010, um 17.00 Uhr, im Sitzungsraum Nr. 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 4 "Altes Heizwerk" durch.

Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schaumann

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 4 "Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 06.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Altes Heizwerk" Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich des früheren Heizwerkes Binz mit einer Fläche von ca. 8,9 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der LUNG und der Landesforst liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

20.07.2010 - 20.08.2010

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

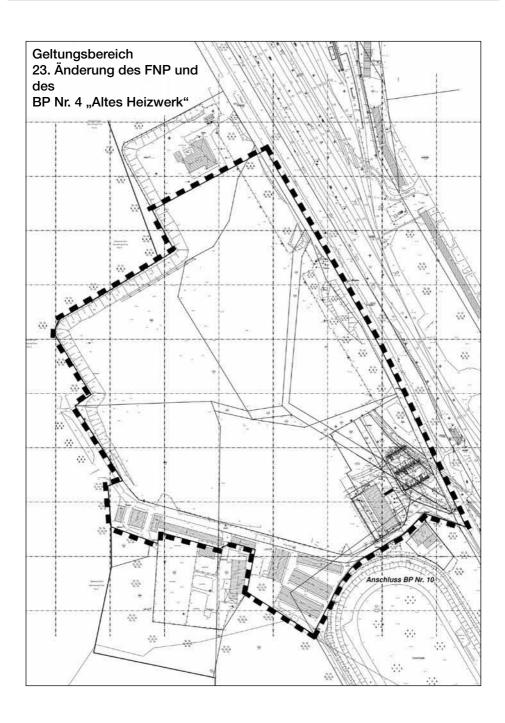
Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Binz, den 06.07.2010

Schaumann



Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz mit einer Fläche von ca. 8.9 ha.

Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der LUNG und der Landesforst liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

20.07.2010 - 20.08.2010

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

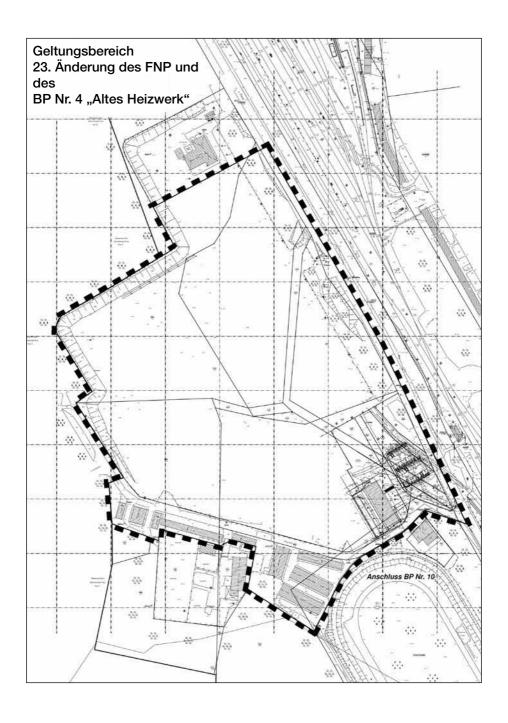
Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Binz, den 06.07.2010

Schaumann



Aufhebungssatzung

zur Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Ostseehad Binz

Präambel

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunal-verfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Aufhebung

Die Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27. 08. 2009 (Beschluss-Nr. 70-02-2009) wird ersatzlos aufgehoben.

§2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 06. Juli 2010

Schaumann

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL. M-V Nr. 20 S.687,719), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V Nr. 7 S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V Nr. 19 S. 410, 427) sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBI. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. M-V S.282), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 10. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der öffentlichen Feuerwehr

Die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz, im Weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung dadurch nicht erheblich gefährdet werden,
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) an Löschwasser- und Brandverhütungsschauen teilzunehmen,
- (4) Maßnahmen der Brandverhütung durchzuführen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung ist - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 nach § 26 Abs. 1 BrSchG – gebührenfrei:

- a) bei Bränden,
- b) bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- c) bei der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sind alle im § 26 Abs. 2 BrSchG M-V aufgeführte Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für:
 - 1. den Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - 2. den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - 3. den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 4. Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,
 - 5. den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst
- (3) Für andere Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, werden die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarschaftliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie Aufwand zur Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) auf Antrag zu erstatten, sofern die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wurde.

§ 5 Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Schuldner sind:
 - 1. der Auftraggeber,
 - 2. diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 - 3. oder der Verursacher der Hilfeleistung.
- (2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarschaftlicher technischer Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen
- (2) Bei der Berechnung der Personalkosten werden zu Grunde gelegt:
 - 1. der Zeitraum vom Verlassen bis zur Rückkehr des Personals vom und zum Gerätehaus,
 - 2. der entstandene Verdienstausfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
 - 3. die Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen,
 - 4. die Einsatzdauer.
- (3) Mit den Beträgen für die Sachkosten (Fahrzeuge) sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere der hydraulischen Rettungsgeräte, Motorsägen, Beleuchtungstechnik, Kraftstoffe und der Instandhaltung abgegolten.
- (4) Zusätzlich sind zu zahlen:
 - 1. Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals für die erforderlichen Reinigungsarbeiten aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten;
 - 2. die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Öl-Bindemittel sowie für deren Entsorgung.
- (5) Bei Verlust ausgeliehener Geräte werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Als Mindestsatz wird für Personal- und Sachkosten die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus mit der Hälfte der Gebührensätze berechnet.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch die Gemeinde Ostseebad Binz.

- (4) Die Gebühren und die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zum Entrichten der Gebühren und Erstattung der Kosten im festgesetzten Zeitraum nicht nach, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Löschhilfe oder bei der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26. August 2003 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 06. Juli 2010

Schaumann

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Gebührenverzeichnis

1.	Gebühren für Feuerwehrpersonal	je Stunde	29,18 €
2.	Gebühr für Fahrzeuge inkl. Geräte		
	Tanklöschfahrzeug/TLF 24/50	je Stunde	689,05 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16/12	je Stunde	315,62 €
2.3	Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	je Stunde	1.263,53 €
2.4	Einsatzleitwagen ELW I	je Stunde	573,56 €
2.5	Boot mit Motor und Anhänger	je Stunde	780,11 €

3. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie Handfeuerlöschmitteln wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungs- bzw. Befüllungskosten berechnet.

4. Entsorgung / Reinigung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln als auch die Reinigung von außergewöhnlich verschmutzter Einsatzkleidung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

"Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1"

Öffentliche Auslegung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Landesplanungsgesetz M-V

Der 50Hertz Transmission GmbH obliegt die gesetzliche Pflicht zur Netzanbindung von Offshore-Windparks im Bereich der Ostsee von Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang plant die 50Hertz Offshore GmbH als dafür zuständige 100%-ige Tochter, die Errichtung einer Seekabelverbindung vom vorgesehenen Standort des Offshore-Windparks "Arcadis Ost 1" bis zur Anlandung auf der Insel Rügen sowie eine Weiterführung als Erdkabel/Seekabel bis zum Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Lüdershagen bei Stralsund. Die Oberste Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern führt für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Landesplanungsgesetz M-V durch. Im Raumordnungsverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, ob andere Bestandssachen/ Planungen beeinflusst werden und welche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Als Anlandungspunkte für das Seekabel sind entweder Juliusruh, Glowe oder Mukran vorgesehen. Der vorgesehene Windpark "Arcadis Ost 1", der ca. 18 km nördlich von Rügen entstehen soll, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür wird ein gesondertes Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Im Raumordnungsverfahren ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgesehen.

Diese erfolgt vom

20.07.2010 - 20.08.2010

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, zu den folgend genannten Dienstzeiten :

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Jedermann kann während der Auslegung der Verfahrensunterlagen Anregungen und Bedenken zum Vorhaben schriftlich oder mündlich bei der auslegenden Behörde vorbringen.

Durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung werden die Unterlagen auch im Internet unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, über die dort angegebene e-mail-Adresse Anregungen direkt an das Ministerium zu senden.

Hiermit lade ich Sie zur 10. Sitzung (5. Wahlperiode) der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

8. Juli 2010 um 19.00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- 3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.06.2010 öffentlicher Teil -
- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH
- 7. Beschlussvorschlag zur Archivsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
- 8. Beschlussvorschlag "Einvernehmenserklärung zum Leistungsvertrag zwischen dem Internationalen Bund Stralsund e.V. und dem Landkreis Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte "Lütt Matten"
- Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Ostseebad Binz Entlastung des Bürgermeisters
- 10. Beschlussvorschlag zur Einführung der Doppik zum 1. Januar 2011

- nichtöffentlicher Teil -

- 11. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. Juni 2010 nichtöffentlicher Teil-
- 12. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung/Instandsetzung der Kindertagesstätte "Lütt Matten" hier: Trockenbauarbeiten (Tischvorlage)
- 13. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung/Instandsetzung der Kindertagesstätte "Lütt Matten" hier: Maler- und Tapezierarbeiten (Tischvorlage)
- 14. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung/Instandsetzung der Kindertagesstätte "Lütt Matten" hier: Bodenbelagsarbeiten (Tischvorlage)

- 15. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 1 Erweiterter Rohbau (Tischvorlage)
- 16. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 2 Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten (Tischvorlage)
- 17. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 3 Metallbau- und Schlosserarbeiten (Tischvorlage)
- 18. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 4 Trockenbau- und Tischlerarbeiten (Tischvorlage)
- 19. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 5 Fliesenarbeiten (Tischvorlage)
- 20. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 6 Maler- und Belagsarbeiten (Tischvorlage)
- 21. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 7 Elektroinstallation (Tischvorlage)
- 22. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung von 2 WC Gebäuden im Mauerwerksbau Bushalteplatz Hyparschale hier: Los 8 Heizung, Lüftung, Sanitär (Tischvorlage)
- 23. Mitteilungen und Informationen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

DAK mit neuem Beratungskonzept

Die DAK auf Rügen bietet ihren Kunden ab dem 01.07.2010 ein neues Beratungskonzept an. Ab sofort wird es keine festen Sprechtage in der Gemeindeverwaltung Binz mehr geben, sondern nur noch individuelle Beratungstermine nach vorheriger Absprache. Damit reagiert die DAK auf die veränderten Beratungswünsche ihrer Kunden durch das immer komplexer werdende Gesundheitssystem. Beratungstermine können unter der Telefonnummer 03838/82250-0 vereinbart werden.

Olaf Reiher

Leiter Servicezentrum Bergen auf Rügen

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2010

01.07.	Kurt Reimer	76	19.07.	Helene Schlutow	88
04.07.	Gerhard Damp	81	19.07.	Doris Siepelt	83
04.07.	Günter Held	72	20.07.	Hildegard Oest	72
04.07.	Margareta Seidel	79	20.07.	Margarete Templin	83
05.07.	Elsbeth Kessler	89	21.07.	Horst Hintze	71
05.07.	Monika Leuthäuser	70	22.07.	Johann Karasjew	82
06.07.	Klaus Borchardt	71	22.07.	Isolde Müller	74
06.07.	Jutta Strehlow	72	22.07.	Ellen Sielaff	72
08.07.	Gerda Meier	70	23.07.	Felice Pawlak	93
08.07.	Gerda Schliecker	81	24.07.	Günter Florek	70
08.07.	Max-Emil Timm	83	24.07.	Anna-Elisabeth Hietel	84
11.07.	Hanni Fahsl	73	25.07.	Brigitta Stooß	70
12.07.	Peter Steger	72	26.07.	Anneliese Gielow	82
13.07.	Christa Müller	74	26.07.	Günther Last	84
13.07.	Irmgard Nogga	71	26.07.	Helga Stumpf	70
13.07.	Margot Tredup	76	27.07.	Erika Dietze	73
14.07.	llse Meß	84	27.07.	Heinz Mühle	75
14.07.	Günther Müller	75 \\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	28.07.	Arnold Hoffmann	74
15.07.	Ursel Mantey	70	28.07.	Karlheinz Neder	76
16.07.	Egon Beilke	72	29.07.	Renate Gderra	72
16.07.	Annelies Stepnitz	73	29.07.	Rudi Koerner	74
17.07.	Ilse Fenske	71	30.07.	Ulla Brendel	79
18.07.	Elsbeth Belde	86 //	30.07.	Friedrich Düwert	76
18.07.	Ursula Errulat	74	30.07.	Hilde Gamlin	78
18.07.	Sybille Klette	87	30.07.	Friedegard Kolbe	71
18.07.	Ursula Steinbrecher	75	30.07.	Ingrid Schütte	80
19.07.	Gertrud Flügel	82	31.07.	Margarete Radzio	84
19.07.	Werner Pielmann	77	31.07.	Hans-Peter Tegge	74

Diamantene Hochzeit

08.07.10 Eheleute Helga & Gerhard Rosenow

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.